

An die  
**Bezirksvertretung für den 11. Bezirk**  
**Enkplatz 2**  
**1110 WIEN**

Wien, am 06.06.2018

## Anfrage

der unterfertigten Bezirksräte der FPÖ, ÖVP und Bezirksrat Volkan Kahraman, gemäß § 23 der Geschäftsordnung, eingebracht bei der Sitzung der Bezirksvertretung Simmering am 13.06.2018 - betreffend der -

### ***Vorgangsweise bei Projektierung und Vorstellung der Neuordnung der Straßenbahnlinien 11 und 71 bzw. 6.***

Die genannten Bezirksräte ersuchen den Bezirksvorsteher um Beantwortung folgender Fragen:

- Warum war die offizielle Vertretung des 11. Bezirkes bei der Präsentation der neuen Straßenbahnlinie 11 am 7.5.2018, nicht eingeladen bzw. wusste im Vorfeld über den Termin nichts? Warum mussten Sie diesen Termin erst zufällig aus den Medien erfahren?
- Gibt es politische Gründe für das Vorenthalten des Termins, weil Sie etwa einer anderen Partei, als die Stadträtin selbst, angehören?
- Wurden dagegen die Vertreter des 10. Wiener Gemeindebezirkes und sonstige Angehörige eingeladen, weil diese der Partei, der zuständigen Stadträtin, angehören?
- Warum sonst wurden nicht beide betroffenen Bezirksvorsteher, also von Favoriten und Simmering, eingeladen?
  - Stimmt es, dass von vorherein der 2. Bezirksvorsteher Stellvertreter statt Ihnen selbst eingeladen wurde? Dies widerspräche dem §61c WSV, § 61c (1) Ist der Bezirksvorsteher vorübergehend verhindert, so wird er durch den von ihm bestimmten Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, durch den anderen Stellvertreter vertreten.
- Warum wurde hier nicht gemäß §103e der WSV gehandelt?

§ 103e (1) Die Bezirksvorsteher haben das Einvernehmen hinsichtlich jener im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten herzustellen, die zwei oder mehrere Bezirke berühren und deren Durchführung ein Zusammenwirken der Bezirke erfordert.
- Durch diese Vorgangsweise wurde der § 103h WSV verunmöglich, weshalb?

§ 103h (1) Zum Wirkungsbereich der Bezirksvorsteher gehören neben den in den §§ 103, 103 e, 104, 104 a und 104 b genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

  1. Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Bezirk betreffen;
  2. Repräsentation des Bezirkes bei offiziellen Anlässen;
  5. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs;

- Dienen diese Termine nur mehr für Parteizwecke bzw. Parteiwerbung? Die zuständige Stadträtin, ist in diesem Fall, in Ihrer Verwaltungsfunktion tätig, aber nicht als Vertreterin Ihrer Partei!

Wir ersuchen um Beantwortung